

**Verordnung
der Landesdirektion Dresden
zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Seidewitztal
und Börnersdorfer Bach“**

Vom 14. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – *SächsNatSchG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Pirna, Dohna, Liebstadt und Bad Gottleuba-Berggießhübel sowie der Gemeinden Bahretal und Müglitztal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ und trägt die landesinterne Nummer 085E. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 5049-303 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 698 ha.

(2) Das FFH-Gebiet besteht aus 5 Teilflächen: 1 „Eulengrund“, 2 „Unteres Seidewitztal“, 3 „Börnersdorfer Bach“, 4 „Oberes Seidewitztal“ und 5 „Liebstadt“. Die Teilfläche 1 umfasst den Großteil des Eulengrundes entlang des Meusegastbaches zwischen Krebs und Zehista. Teilfläche 2 beinhaltet den Lauf der Seidewitz unterhalb des Rückhaltebeckens Liebstadt bis kurz vor den Zufluss der Bahre in Zehista. Unterhalb von Liebstadt gehören auch die Talhänge der Seidewitz und deren Seitentäler zu dieser Teilfläche. Die Teilfläche 3 wird vom unteren Abschnitt des Börnersdorfer Baches, dessen Talhängen und Seitentälchen gebildet. Sie endet in Liebstadt nördlich von Schloss Kuckuckstein. Das obere Tal der Seidewitz von der Kreisstraße K8756 zwischen Hengersbach und Börnersdorf bis einschließlich Rückhaltebecken Liebstadt bildet die Teilfläche 4. Die Teilfläche 5 umfasst die vorwiegend südexponierten Talhänge der Seidewitz westlich von Liebstadt.

(3) Die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes schließt nahezu vollständig das Naturschutzgebiet „Mittleres Seidewitztal“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 11. November 1997 (SächsABl. S. 1187), zuletzt geändert durch Verordnung der Regierungspräsidiums Dresden vom 13. April 2007 (SächsABl. Sdr. S. S 293) ein. Die Teilfläche 2 liegt nahezu vollständig und Teilfläche 3, 4 und 5 liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 20. September 2000 (Landkreisbote Nr. 17 S. 3). Die Teilfläche 2, 3 und 4 des FFH-Gebietes befinden sich nahezu vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler“, bestimmt durch *Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden* vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. Sdr. S. S 231).

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Dresden vom 14. Januar 2011 im Maßstab 1 : 60 000 als rot schraffierte Fläche und in zwei Detailkarten der Landesdirektion Dresden vom 14. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in den Detailkarten. Abweichend hiervon sind die Staatsstraße S176 und die Kreisstraßen K8731 und K8732, außer im Bereich des Naturschutzgebietes „Mittleres Seidewitztal“, nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Weiterhin sind die Kreisstraßen K8758, K8760 und K8763 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4089,
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bürgerbüro Pirna, Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna, Haus T, Raum 06.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 085E – Seidewitztal und Börnersdorfer Bach (5049-303) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (*Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG*) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,

2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2011

Landesdirektion Dresden
Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Übersichtskarte

Anlage